



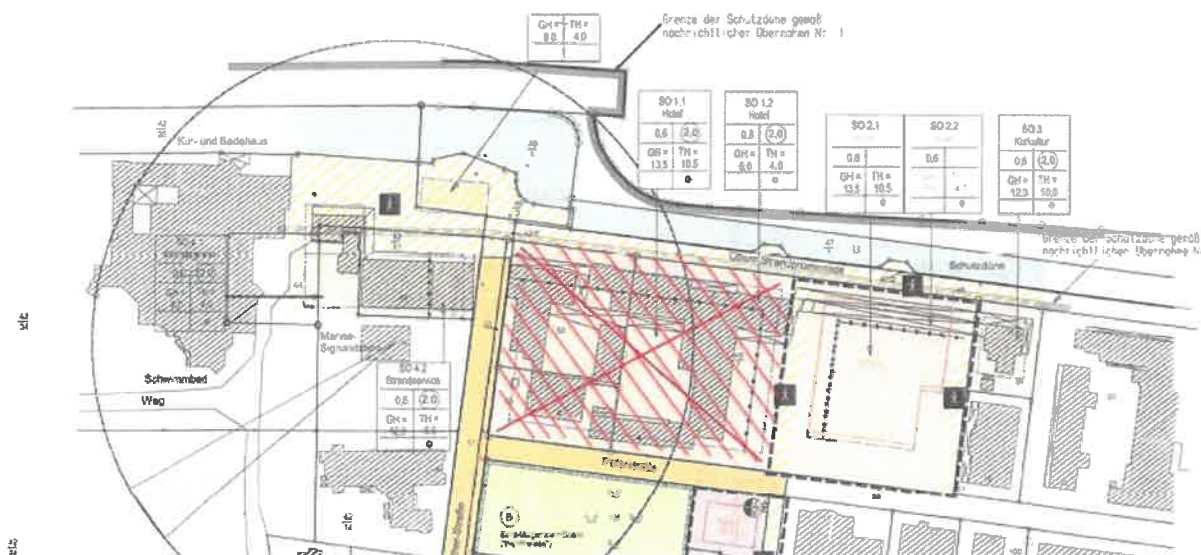
Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Der Gemeindeabstimmungsleiter

Wangerooge, 31.05.2022

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid

„Ich bin gegen eine Veräußerung folgender gemeindeeigenen Grundstücke:
Flurstücke 50 und 53 der Flur 2 der Gemarkung Wangerooge sowie einer Teilfläche
des Flurstücks 49/1 der Flur 2 der Gemarkung Wangerooge entsprechend der
nachstehend aufgeführten Lageskizze der Flurkarte. Die Gemeinde Wangerooge soll
mit der erfolgreichen Durchführung dieses Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids
diese Grundstücke weder an einen Investor verkaufen noch über sie mittels eines
Erbbaurechtsvertrages verfügen dürfen.“



Die gemeindeeigenen Grundstücke, die verkauft werden sollen, sind mit **ROT** schraffiert.

In seiner Sitzung am 28.03.2022 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerooge gemäß § 32 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) das Bürgerbegehren zu der o.g. Frage zugelassen.

Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, 12. Juni 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Die Gemeinde Wangerooge ist für die Abstimmung in einen Abstimmungsbezirk eingeteilt.

Der Bürgerentscheid ist verbindlich, wenn die Frage von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 20% der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit ist das Bürgerbegehren abgelehnt.

Abstimmungsberechtigt sind gemäß § 48 NKomVG Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Wangerooge mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Abstimmungsberechtigten werden von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Den Abstimmungsberechtigten wurde bis zum 22.05.2022 eine Abstimmungsbenachrichtigung zugestellt, auf der der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben ist, in dem sie abstimmen kann.

Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Für die Abstimmung wird darauf hingewiesen,

1. dass der Stimmzettel amtlich erstellt ist,
2. dass der Stimmzettel die o.a. Frage des Bürgerentscheides und die Antwortmöglichkeit „Ja“ und „Nein“ enthält,
3. dass jede abstimmungsberechtigte Person nur eine Stimme vergeben kann,
4. dass die Stimme in der Weise abzugeben ist, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, ob die Stimme auf „Ja“ oder „Nein“ gelten soll
5. dass Abstimmungsberechtigte an der Abstimmung in dem Abstimmungslokal oder durch Briefabstimmung teilnehmen können,
6. dass die Briefabstimmung in der in dem Abstimmungsschein genannten Weise ausgeübt werden kann,
7. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht.

Wer durch Briefabstimmung abstimmt,

1. kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
2. legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

3. unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
4. legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag,
5. verschließt den Abstimmungsbriefumschlag und
6. übersendet den Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Gemeindeabstimmungsleitung oder gibt den Abstimmungsbrief in der Dienststelle der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Gemeindeabstimmungsleitung bis spätestens Sonntag, 12. Juni 2022, 18:00 Uhr, ab.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses in der Gemeinde Wangerooge sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Auszählung möglich ist.


Fangohr
Gemeindeabstimmungsleiter